

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/34c8ae8f-fe10-3bc0-8fae-3f1b3ae889dd>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 453 ZPO - Beweiswürdigung bei Parteivernehmung

(1) Das Gericht hat die Aussage der Partei nach [§ 286](#) frei zu würdigen.

(2) Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt [§ 446](#) entsprechend.

